

Zeitschrift:	BKGV-Information
Herausgeber:	Berner Kantonalgesangverband
Band:	- (1998)
Heft:	39
Rubrik:	Statuten des Berner Kantonalgesangverbandes (gegründet 19.10.1828)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STATUTEN des BERNER KANTONALGESANGVERBANDES

(gegründet 19.10.1828)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Berner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) ist gemäss Art. 60 ff ZGB der Verein bernischer Gesangvereine aller Chorgattungen. Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten.

Art. 3 Zweck

Der BKGV fördert das Gesangwesen im Kanton Bern. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Chorvereinigungen die Aktivitäten der Chöre.

Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesanges durch geeignete Mittel wie

- Durchführung von Kantonalgesangfesten sowie Kinder- und Jugendchorsingtagen
- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiterinnen oder Chorleiter und Vereinsvorstände
- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft
- Förderung der Neigung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen (Schulen, Musikschulen usw.), welche die gleichen Ziele verfolgen
- Produktion und Verbreitung von Chorliteratur, Ton- und Bildträgern
- Herausgabe eines Publikationsorgans
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien
- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton
- Unterhalt eines Archivs

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Vorstand die notwendigen Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des BKGV sind

- a) die Chorvereinigungen
- b) die in den Chorvereinigungen des Kantons Bern zusammengeschlossenen Chöre
- c) die Ehrenmitglieder

Art. 5 Aufnahme

Ein Gesuch um Aufnahme einer Chorvereinigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung zu erfolgen, unter Angabe der Mitgliederzahl von Chören und Beilage der Statuten.

Jeder Chor muss einer bernischen Chorvereinigung angehören und wird dadurch Mitglied des BKGV. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsleitung zu erklären.

Der Austritt eines Chores hat auch den Austritt aus der entsprechenden Chorvereinigung zur Folge.

Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

Art. 7 Ausschluss

Chöre und Chorvereinigungen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Vorstandes oder bei Chören auch der entsprechenden Chorvereinigung durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Chores hat auch den Ausschluss aus der entsprechenden Chorvereinigung zur Folge.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Chorvereinigungen

Chorvereinigungen sind u.a. die Amts-, Bezirks- und Kreisvereine, resp. -verbände des BKGV. Sie organisieren sich selbst.

Ihre Statuten und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des BKGV.

Jeder Wechsel in der administrativen und musikalischen Leitung der Chorvereinigungen ist der Geschäftsleitung zu melden.

Die Chorvereinigungen können durch Beschluss der kantonalen Delegiertenversammlung zum Bezug einer bestimmten Anzahl von Exemplaren der BKGV-Zeitschrift verpflichtet werden.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des BKGV sind:

- A. die Delegiertenversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsleitung
- D. die Musikkommission
- E. die Kontrollstelle

A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 1. Delegierte der Chöre
- 2. Delegierte der Chorvereinigungen
- 3. Ehrenmitglieder

Die Delegierten der Chöre werden nach den letzten Aktivmitglieder - Beiträgen an den Kantonalgesangverband berechnet:

- Vereine bis und mit 30 Aktivmitglieder	2 Delegierte
- Vereine mit 31 bis 70 Aktivmitglieder	3 Delegierte
- Vereine mit 71 und mehr Aktivmitglieder	4 Delegierte

Jede Chorvereinigung hat zwei Delegierte.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht Delegierte von Chören oder Chorvereinigungen sein.

Art. 12 Aufgaben / Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV.

Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Abnahme und Genehmigung

- des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- der Tätigkeitsberichte
- der Jahresrechnungen
- der Jahres- und Mehrjahresplanung
- des Mitgliederbeitrages
- des Budgets

2. Wählen

- der Geschäftsleitung
- der Kantonapräsidentin oder des Kantonapräsidenten
- der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission
- der Mitglieder der Kontrollstelle

3. Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchorsingtagen gemäss den Reglementen

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Statutenänderungen

6. Ausschluss von Mitgliedern

7. Auflösung des Berner Kantonalgesangverbandes

Anträge sind der Kantonapräsidentin oder dem Kantonapräsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal, aber vor der DV der SCV, unter der Leitung der Kantonapräsidentin oder des Kantonapräsidenten statt. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 der Chorvereinigungen

c) auf Verlangen von 1/10 der Chöre

durch schriftliche Eingabe beim Vorstand, wobei die zu behandelnden Geschäfte anzugeben sind.

Art. 14 Abstimmung/ Verfahren

Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberchtigten. Ausnahmen: Beschlüsse über Ausschluss (Art. 7), Statutenrevision (Art. 30) und Auflösung des BKGV (Art. 31).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberchtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. DER VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Chorvereinigungen, in der Regel deren Präsidentin oder Präsident. Die Kantonapräsidentin oder der Kantonapräsident des BKGV führt den Vorsitz.

Art. 16 Aufgaben/ Kompetenzen

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) Zuhanden der Delegiertenversammlung

1. Behandlung der Jahresbudgets und der Jahresrechnungen
2. Behandlung der Statutenänderungen
3. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Unterbreiten von Wahlvorschlägen für
 - die Geschäftsleitung
 - die Kantonapräsidentin oder den Kantonapräsidenten
 - die Präsidentin oder den Präsidenten der Musikkommission (Kantonaldirigentin oder Kantonaldirigent)
 - die Mitglieder der Kontrollstelle
5. Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres-, resp. Mehrjahresplanung.

b) in eigener Kompetenz

6. Erlass und Änderungen von Reglementen
7. Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
8. Wahl der Mitglieder der Musikkommission und der Archivarin, resp. des Archivaren
9. Planung und Koordination der Gesangfeste des BKGV und der Chorvereinigungen
10. Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Chorvereinigung
11. Festsetzung der Entschädigung für Geschäftsleitung und Kommissionen
12. Kontrolle der Rechnungen in Jahren ohne Delegiertenversammlung.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.

Die Organisation des Vorstandes wird in einem Reglement festgehalten.

C. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 18 Zusammensetzung/ Wählbarkeit

Die Geschäftsleitung besteht aus sieben Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident führt den Vorsitz.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Während einer Amtszeit aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

Mit Ausnahme der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 19 Aufgaben/ Kompetenzen

Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Diese Aufgaben und die Organisation werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 20 Einberufung

Die Geschäftsleitung wird nach Ermessen der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

D. MUSIKKOMMISSION

Art. 21 Zusammensetzung/ Wählbarkeit

Die Musikkommission ist ein Fachorgan der Geschäftsleitung und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Deren Kompetenz soll durch die musikalische Ausbildung oder durch die Erfahrung als Chorleiterin oder Chorleiter ausgewiesen sein.

Die verschiedenen Regionen und Chorgattungen sind, wenn möglich, bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgaben/ Kompetenzen

Der Musikkommission stehen Aufgaben und Kompetenzen zu, die zur Förderung des Gesanges im Verbandsgebiet dienen.

Diese Aufgaben und die Organisation werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 23 Einberufung

Die Musikkommission wird nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss der Geschäftsleitung einberufen. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

E. KONTROLLSTELLE

Art. 24 Zusammensetzung/ Wählbarkeit

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisoren. Sie dürfen nicht der gleichen Chorvereinigung angehören.

Alle zwei Jahre wird eine Person neu in die Kontrollstelle gewählt und alle zwei Jahre erfolgen Bestätigungswahlen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, wovon je zwei Jahre als Ersatzrevisorin, resp. Ersatzrevisor, als 2. Revisorin, resp. 2. Revisor und als 1. Revisorin, resp. 1. Revisor zu leisten sind.

Art. 25 Aufgaben/ Kompetenzen

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungen des BKGV. Sie erstattet jährlich der Geschäftsleitung und alle zwei Jahre der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

4. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des BKGV bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen
- dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen
- den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.

Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch die Förderung des Gesangwesens und der statutarischen und reglementarischen Tätigkeit anfallen. Sie gliedern sich in Betriebs-, Finanz- und Verwaltungskosten.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 29 Weberfonds

Für die Förderung der Dirigentinnen- und Dirigentenausbildung und anderer rein musikalischer Bestrebungen dient der durch die Sängerinnen und Sänger 1876 eingerichtete Weberfonds.

Ein Reglement enthält die weiteren Bestimmungen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des BKGV ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als drei Chorvereinigungen angehören. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberchtigten.

Das Vermögen darf bei Auflösung des BKGV dem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren ein neuer BKGV gegründet hat. Nach dieser Frist kann die SCV frei darüber verfügen.

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. Oktober 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 1959.

3457 Wasen i. E., den 18. Oktober 1998

Berner Kantonalgesangverband

Heinz Gränicher
Kantonalpräsident

Leo Mundwiler
Sekretär

Übergangsbestimmungen/DV Beschluss

Die Übergangsbestimmungen werden als DV Beschluss formuliert und der DV zur Abstimmung unterbreitet:

Artikel 6 Absatz 2 (Austritt) und Artikel 7 Absatz 2 (Ausschluss)

Diese beiden Artikel haben keine Rückwirkung und gelten erst für Chöre, die nach der Annahme der Statuten vom 18. Oktober 1998 in eine Chorvereinigung aufgenommen werden.

Die Chorvereinigungen machen neue Mitglieder auf diese Artikel aufmerksam.

Die Chorvereinigungen melden der Geschäftsleitung bis 31.12.1998, welche Chöre nicht Mitglieder des BKGV sind.

Der Vorstand diskutiert und beschliesst Massnahmen, um diese Chöre für den BKGV zu gewinnen.

Die Geschäftsleitung erstattet der nächsten DV Bericht.

Name Chorvereinigungen

Die Amts-, Bezirks- und Kreisvereine, resp. -verbände werden von der Delegiertenversammlung aufgefordert, eine Namensänderung im Sinne der neuen Statuten zu diskutieren und der Geschäftsleitung bis zum 31.12.1998 Bericht zu erstatten.

Der Vorstand diskutiert Lösungen und erstattet der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.

Im Sinne von Artikel 9 der Statuten (Genehmigung von Statuten und deren Änderung) wird der Vorstand auf die gewünschte Vereinheitlichung des Namens hinweisen.